

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 21

18.09.2019

2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug der Wassergesetze; Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Renaturierung des Weihermühlbaches auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Hohenfels (Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg) durch das Staatliche Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg	141
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	143
3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe	143
3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe	144

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

41-641/4-19-2019-011

Vollzug der Wassergesetze;

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Renaturierung des Weihermühlbaches auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Hohenfels (Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg) durch das Staatliche Bauamt Regensburg, Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Staatlichen Bauamtes Regensburg, Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg, auf Renaturierung des Weihermühlbaches

auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Hohenfels (Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg).

Das Vorhaben stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG zu prüfen war.

Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben aufgrund der Lage im FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Hohenfels“ besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG), weshalb in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft wurde, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben sieht vor das ehemalige Freizeitgewässer „Ferris Lake“ auf Fl.Nr. 1298 der Gemarkung Velburg, Stadt Velburg, das durch das Anstauen des Weihermühlbaches entstanden ist, rückzubauen. Der Weihermühlbach soll wieder als naturnahes Fließgewässer gestaltet werden. Dazu werden die Durchlässe ausgebaut, die Dämme werden größtenteils abgetragen. Dem Weihermühlbach wird ein neuer Lauf grob vorgegeben, den der Bach dann selbst gestalten soll.

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Anspruch genommen. Es wirkt sich sowohl auf das Landschaftsbild als auch auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vorhabensbereich positiv aus.

Zusammenfassend betrachtet, ergeben sich infolge des Vorhabens, auch unter Berücksichtigung des Standorts, keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 17.09.2019
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
gez.
Kreitmeier
Verwaltungsoberspektorin

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Frau Sandra Frank**
geb. 03.05.1981
zuletzt wohnhaft in 92360 Mühlhausen, Zur Mittelau 55
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.09.2019, kfz24 / NM-BR204 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 16.09.2019
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

51-8630

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe; Änderung der Verbandssatzung

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 18.04.2008, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 30.10.2014 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung erhält folgende neue Fassung:

(5)Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Für die Neuherstellung und Erneuerung von Ober- und Unterflurhydranten sowie von sonstigen Löschwassereinrichtungen beteiligen sich die Verbandsmitglieder hälftig an den Kosten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 12.09.2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PETTENHOFENER GRUPPE

gez.

Xaver Lang

Verbandsvorsitzender

51-8630

Zweckverband der Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe; Änderung der Wasserabgabesatzung

3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 25.07.2018, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 3 der Wasserabgabesatzung wird aufgehoben.
- Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

(1) Der Zweckverband setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) ¹Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

- (3) ¹Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 12.09.2019
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER PETTENHOFENER GRUPPE
gez.
Xaver Lang
Verbandsvorsitzende

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat